

## Hausordnung (gilt für die gesamte Rämibühlanlage)

---

- 1 Wichtige **Mitteilungen** an die Schülerinnen und Schüler (SuS) werden an den Informationsmonitoren, am Anschlagbrett, im Intranet und/oder per E-Mail bekannt gegeben. Die SuS sind verpflichtet, sich dort täglich über Stundenplanänderungen, Schulveranstaltungen, etc. zu informieren.

---

  - 2 Den Anordnungen aller **Aufsichtsorgane** (Lehrkräfte, Hausdienst, Angestellte, beauftragte SuS) ist Folge zu leisten.

---

  - 3 Die SuS sind verpflichtet, alles **Schuleigentum** mit Sorgfalt zu behandeln. Dies betrifft insbesondere das Mobiliar und die technischen Einrichtungen.

---

  - 4 Das **Herumwerfen** von Schwämmen, Kreide und anderen Gegenständen, die mutwillige Verunreinigung oder Beschädigung von Fremdeigentum sowie das Hinauswerfen irgendwelcher Gegenstände aus dem Fenster sind verboten und werden bestraft. Fehlbare Klassen oder SuS haben überdies gemäss Art. 24 der Schulordnung die Kosten von Reparaturen oder Spezialreinigung zu tragen.

---

  - 5 Wer **Beschädigungen** irgendwelcher Art bemerkt, ist zu sofortiger Meldung an den Hausdienst verpflichtet. In Zweifelsfällen haftet im Sinne von Art. 24 der Schulordnung grundsätzlich jene Klasse, die sich im betreffenden Raum zuletzt aufgehalten hat.

---

  - 6 Für die **Grobreinigung** der Schulzimmer sind die SuS verantwortlich. Abfälle (z.B. PET-Flaschen) sollen richtig entsorgt werden.

---

  - 7 Der **Zimmerwart** sorgt für Ordnung in den Unterrichtsräumen, für Lüftung in den Pausen und für Lichterlöschen nach dem Unterrichtschluss. Der Tafelwart (oder das Tafelputzteam) ist für die Tafelreinigung nach jeder Unterrichtsstunde verantwortlich.

---

  - 8 In den Fachzimmern, in der Mediothek und in den Computerzimmern ist jegliche **Verpflegung** untersagt. In den Klassenzimmern ist das Einnehmen einer einfachen Zwischenmahlzeit (Znüni) gestattet.

---

  - 9 Die Benützung von **Fachzimmern** ausserhalb des Unterrichts ist nur mit besonderer Bewilligung der Schulleitung gestattet.

---

  - 10 Das Abhalten von **Privatunterricht im Schulhaus** bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
-

- 
- 11** Falls ein Lehrer / eine Lehrerin **10 Minuten** nach Stundenbeginn noch nicht zum Unterricht eingetroffen ist, hat die Klasse das Sekretariat zu benachrichtigen.
- 
- 12** Für die Garderobe wird in der Regel je zwei SuS ein **Garderobenschrank** zugewiesen. Die Schrankschlüssel werden gegen Depot abgegeben. In den Unterrichtsräumen dürfen weder Mäntel noch Turnkleider, Frottiertücher usw. abgelegt werden. Für abhanden gekommene Wertsachen wird jede Haftung abgelehnt.
- 
- 13** **Fundgegenstände** werden vom Hausmeister eine gewisse Zeit lang aufbewahrt und können bei ihm abgeholt werden.
- 
- 14** Die **Lifte** sind reserviert für Besucher, Lehrkräfte, Angestellte und gehbehinderte SuS.
- 
- 15** Es ist verboten, auf dem Dach, auf den Brüstungen der Dachterrasse und des Pausenplatzes etc. herumzuklettern. Die Schule kann bei Unfällen **keine Haftung** übernehmen.
- 
- 16** **Ballspielen, Rollbrettfahren** usw. ist im Schulhaus untersagt.
- 
- 17** Auf dem gesamten Schulareal ist **das Fahren** mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen sowie deren Parkierung untersagt.
- 
- 18** **Fahrräder, Mopeds** und **Roller** sind auf den entsprechenden oberirdischen Parkplätzen oder in der Tiefgarage abzustellen und zu sichern. Die Schule haftet nicht für die abgestellten Fahrzeuge.
- 
- 19** Die **Turnhallen** dürfen nur in Turnschuhen betreten werden. Die Verwendung beweglicher Turngeräte ist nur unter Aufsicht eines Sportlehrers / einer Sportlehrerin gestattet.
- 
- 20** Die Turnhallen-Garderobe sowie die zugehörigen **Wertsachenschränke** sind nach den Weisungen des Hausdienstes zu benützen. Für abhanden gekommene Wertsachen wird jede Haftung abgelehnt.
- 
- 21** Die Benützung der **Sportanlagen** ausserhalb der Unterrichtszeit ist generell nicht gestattet.
- 

Zürich, August 2018

Die Schulleitung